

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 65/66 (1915)
Heft: 26

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

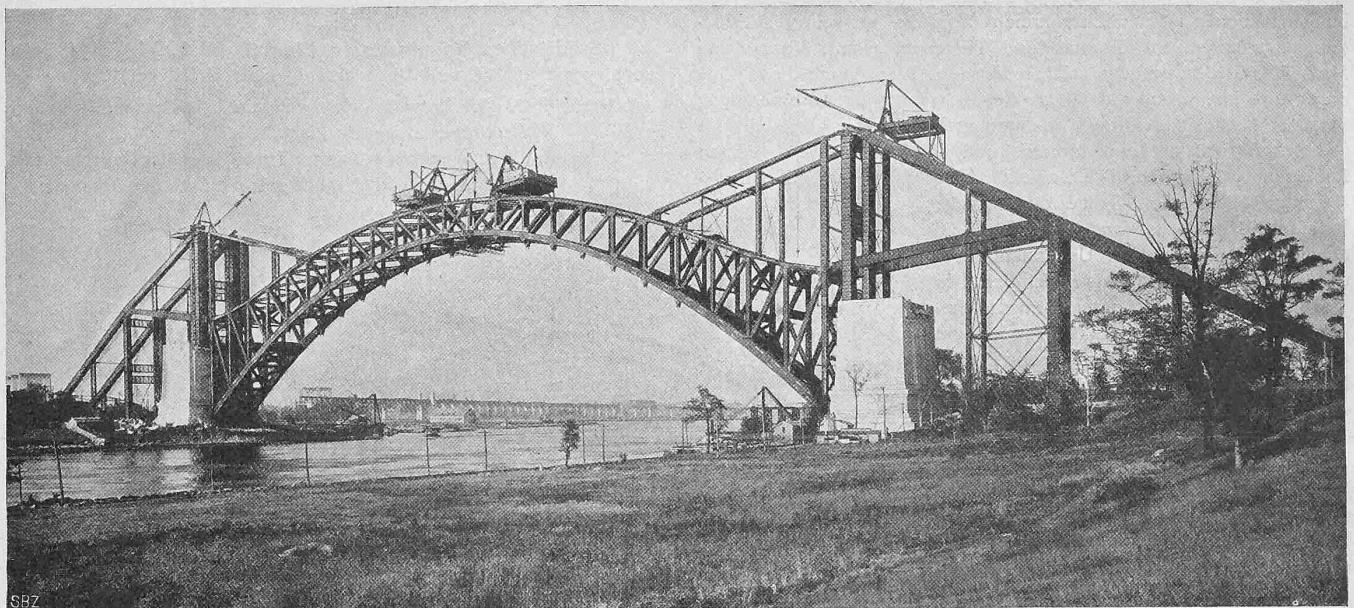
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SBZ

Ansicht der Hell-Gate-Brücke über den East-River bei New York; Bogenschluss am 1. Oktober 1915. (Text siehe Seite 307, links unten).

Literatur.

Alte Wirtshaus-Schilder aus Freiburg. Album mit 30 Bleistiftzeichnungen von *Aug. Genoud-Eggis*, Architekt, Freiburg. Mit erläuterndem Text. Im Selbstverlag des Verfassers. Preis in Mappe 10 Fr.; auch in 5 Lieferungen zu je Fr. 2.50 zu beziehen.

Es ist ein begrüssenswertes Unternehmen, die alten Aushängeschilder, die ehemals unsere Strassenbilder bereicherten, in klaren Zeichnungen festzuhalten. Es sind eindrucksvolle Zeugen früherer Blüte unseres Schmiedehandwerks im XVII. und XVIII. Jahrhundert aus der schönen alten, von der deutsch-französischen Sprachgrenze buchstäblich durchzogenen Zähringerstadt Freiburg, die Arch. Genoud hier festhält und einem weitem Kreise bekannt gibt. Das verdienstliche Werk wird noch weiter ausgedehnt auf alle Zweige der Schmiedekunst, wie Tür- und Fenstergitter, Treppen- und Balkongeländer, an denen ja Freiburg so reich ist. Wir brauchen Architekten und Bauhandwerker nicht näher auf den Wert dieser Arbeit hinzuweisen, aus der wir auf den Seiten 306 und 307 zwei Proben wiedergeben. Je mehr die Werke der alten, geübten Meister verschwinden, desto willkommener wird deren getreue Wiedergabe von sicherer Hand entgegengenommen werden.

Berichtigung.

Im Aufsätze „Der einstielige Rahmen usw.“ in letzter Nummer sind folgende, ohne unser Verschulden stehen gebliebene Druckfehler zu berichtigen:

Bei *Fall C* (Seite 292, Spalte links) muss es im Zähler des Ausdrucks für Y heissen

$$\dots + \frac{h_0 l'}{2} \left(\frac{2l'}{3} - b \right) - \dots, \text{ statt } \left(\frac{2l'}{3} - b \right)$$

Bei *Fall D* (Spalte rechts) unter β des Ausdrucks für L'

$$\dots \left(h_0 + h + \frac{h^2}{3h_0} \right) \dots, \text{ statt } \frac{h^2}{3h_0}$$

Endlich in der fünftletzten Formel für den Inhalt der Einflussfläche X_{2r} natürlich: $FX_{2r} =$, statt FX_{1r} . Die Redaktion.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5. Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

In der Nr. 17 der „Schweiz. Bauzeitung“ vom 23. Oktober d. J. ist eine Eingabe abgedruckt, welche der Verein wegen der Regelung des Grundwasserrechtes durch die eidg. Gesetzgebung an das Eidg. Departement des Innern und die nationalrätliche Kommission für das Wasserrechtsgesetz gerichtet hat.

Das genannte Departement hat unserer Eingabe ernsthafte Beachtung geschenkt und über die aufgeworfene Rechtsfrage ein besonderes Gutachten eingeholt.

Dieses ist im Wesentlichen zu dem Schlusse gekommen, dass die Gleichstellung des Grundwassers mit den Quellen in Art. 704 des Z. G. B. keine misslichen Folgen haben könne, da Grundwasser, das einen nutzbaren fliessenden Strom bilde, weit über die Bedeutung einer Quelle von bloss privatrechtlicher Existenz hinausreiche und beurteilt werden müsse als ein nutzbares fliessendes Gewässer.

Diese Auffassung hat das Departement zu der seinigen gemacht und bei der Wiederaufnahme der Beratung des Wasserrechtsgesetzes am 6. d. M. im Nationalrat hat Herr Bundesrat Dr. Calonder, indem er auf die Eingabe unseres Vereins als einer dankenswerten Anregung Bezug nahm, erwähnt, dass das Grundwasser dem Verfügungsrecht der Kantone nicht entzogen sei, dass aber diese ganze Frage noch eingehend geprüft werde.

Eine Berücksichtigung derselben im Wasserrechtsgesetz erschien nach dieser Auffassung nicht nötig und das Gesetz wurde bekanntlich auch ohne eine solche vom Nationalrat zu Ende beraten.

Fast zu gleicher Stunde als der Departementschef sich im Rate wie erwähnt aussprach, reichte unser Verein eine neue Eingabe ein, die in Folgendem zum Abdruck gebracht wird.

Der Inhalt dieser Eingabe spricht für sich allein und bedarf hier keiner weiteren Begründung.

Herrn Bundesrat Dr. F. Calonder,
Vorsteher des eidg. Departements des Innern,
Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Durch Herrn Stadtpräsident Billeter, Mitglied der nationalrätlichen Kommission für das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, erhielten wir Einsicht in ein Gutachten von Herrn Prof. Eugen Huber vom 14. Oktober 1914 betr.

Grundwasserrecht.

Wir erlauben uns hierzu drei Bemerkungen.

1. Nach dem Gutachten wäre gemäss dem Z. G. B. das „einen nutzbaren fliessenden Strom bildende Grundwasser gerade so zu beurteilen wie eine Quelle, die sich als ein nutzbares fliessendes Gewässer darstellt (z. B. die Orbe-Quelle)“.

Es scheint hier ein Missverständnis vorzuliegen.

Wohl wird trotz des Schweigens des Gesetzes der Ansicht Prof. Hubers beizutreten sein, dass sog. „Stromquellen“ nicht als Quellen und nicht als Grundstückbestandteile zu betrachten, sondern zu den öffentlichen Gewässern zu zählen sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass diese Stromquellen eben gar keine „Quellen“ im Sinne des Art. 704 Z. G. B. sind, sondern unter den Begriff der „Gewässer“ im Sinne von Art. 664 fallen, indem „sie mit solcher Mächtigkeit hervortreten, dass ihr Ablauf sofort einen zwischen Ufern ständig fliessenden Wasserlauf bilden“ (vergl. Leemann, Note 7 zu Art. 704). Zu beachten ist auch, dass die Stromquellen ganz

sicher erst von dem Punkte an, wo sie zu Tage treten, als „öffentliche Gewässer“ gelten können, wie denn überhaupt unter „öffentlichen Gewässern“ in der bisherigen Gesetzgebung und namentlich auch in Art. 664 Z. G. B. nur oberirdische zwischen Ufern fließende oder ruhende Gewässer verstanden worden sind.

Ganz andere Verhältnisse weisen die sog. „Grundwasserströme“ auf. Sie treten ja nicht zu Tage, sondern verlaufen unterirdisch, sie bilden ferner keine kompakten Wassermassen in einem durch Ufer und Sohle begrenzten Bett, vielmehr handelt es sich um wasserhaltige Erdschichten von manchmal sehr erheblicher Breite und ziemlicher Tiefe ohne äusserlich erkennbare Begrenzung, endlich ist die Fortbewegung des Wassergehaltes dieser Schichten nicht dem Fliesen eines oberirdischen Flusses zu vergleichen.

Es lassen sich also „Grundwasserströme“ mit „Stromquellen“ kaum vergleichen. Dazu kommt, dass, während „Stromquellen“ eben keine eigentlichen Quellen darstellen und *deshalb* nicht unter dem Quellenrecht des Art. 704 stehen, die Grundwasserströme sehr wohl eigentliches Grundwasser sind, weshalb hier ein hinreichender Grund fehlt, die Anwendbarkeit des das „Grundwasser“ regelnden Art. 704 auf dem Auslegungswege auszuschliessen.

Wenn der Art. 704 die Quellen als Grundstücksbestandteil erklärt und das Grundwasser den Quellen gleichstellt, andererseits aber die Grundwasserströme zweifellos eigentliche Grundwasser sind, so besteht u. E. keine Gewähr dafür, dass im Streitfalle der Richter im direkten Widerspruch zum klaren Wortlaut des Art. 704 solches Grundwasser als ausserhalb des Herrschaftsbereichs des Grundeigentümers stehend erkläre!

2. Wir zweifeln auch, ob, wenn das eidgenössische Gesetz das Grundwasser unter den Herrschaftsbereich des Grundeigentümers stellt, die Kantone etwa auf dem Wege des Erlasses kantonaler Rechtsnormen berechtigt sein sollten, die Grundwasserströme, deren Grundwassereigenschaft unbestreitbar ist, diesem Herrschaftsbereich des Grundeigentümers über das Grundwasser wieder zu entziehen und zu öffentlichen Sachen zu erklären; die Kantone können ja doch auch nicht den Quellen, die eigentliche Quellen sind, ihre in Art. 704 zugesicherte Eigenschaft als Grundstücksbestandteil durch kantonale Vorschriften entziehen und sie zu öffentlichen Gewässern erklären, sondern müssten diese Umgestaltung auf dem Wege der Expropriation durchführen.

Wir glauben daher auch heute noch, dass diese wünschbare Umgestaltung nur mit Sicherheit herbeizuführen ist durch eine entsprechende Normierung in der eidgenössischen Gesetzgebung.

Wir halten auch den im Kanton Zürich geplanten Versuch, durch kantonale Vorschriften über die Beschränkung und Untersagung der Fortleitung von Quellen und Grundwasser zum gewünschten Ziele zu gelangen, für keine allseitig befriedigende Lösung. Abgesehen von der Unsicherheit, ob nach Art. 705 des Z. G. B. das Recht der Kantone so weit geht, dass nicht nur die Fortleitung ausserhalb des Kantons- oder Gemeindegebietes, sondern sogar auch die Fortleitung über die Grenzen des „Quellgrundstücks“ untersagt werden darf, bietet sogar eine Vorschrift letzterer Art nicht hinreichenden Schutz, weil trotzdem z. B. eine einzelne Papier- oder chemische Fabrik durch Heraufpumpen von Grundwasser im eigenen Grundstück auf einen ganzen grossen Grundwasserstrom Beschlag legen könnte; eine grosse Papierfabrik verbraucht unter Umständen mehr Wasser, als eine Stadt von 100000 Einwohnern für ihre Trinkwasserversorgung benötigt! Es erscheint uns durchaus nicht sicher, dass bei Belassung des jetzigen eidgenössischen Rechtszustandes dagegen aufzukommen wäre.

3. Eine dritte Bemerkung haben wir anzubringen zum Vorschlag Prof. Hubers, im neuen Gesetz betr. Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Passus anzubringen: „Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auch auf die nutzbaren Grundwasserströme.“

Da die Bestimmungen des Gesetzes nur die Ausnutzung der Gewässer zur Gewinnung von Kraft regeln, würde danach auch für die Grundwasserströme nur diese eine Frage ihre Regelung finden.

Nun handelt es sich für uns aber nicht oder nur ganz nebensächlich um die Ausnutzung der Grundwasserströme zur Kraftgewinnung. Hierzu eignen sich die Grundwasserströme nicht oder jedenfalls meist nur in geringem Masse. Ihre Haupteignung besteht vielmehr in ihrer Verwendung für *Trinkwasserversorgungsanlagen* und für *Befriedigung des Wasserbedürfnisses zu technischen Zwecken*. (Wir verweisen hier der Einfachheit halber auf unsere erste Eingabe samt Beilage).

Wenn also die von uns gewünschte Neuregelung im Gesetz betr. Nutzbarmachung von Wasserkraften plazierte werden soll, was wir im Interesse einer raschen Erledigung sehr gerne sähen, so muss dem anzufügenden Grundwasserpassus eine weitergehende und allgemeinere Fassung gegeben werden, welche die Erreichung des oben bezeichneten Hauptzweckes sichert.

Wir hoffen, dass Sie angesichts der wichtigen sachlichen Interessen, die hier auf dem Spiele stehen, unsere neuerliche Eingabe entschuldigen und wohlwollend prüfen werden, und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Zürich, den 6. Dezember 1915.

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.

Für das Central-Comité:

Der Präsident: Der Sekretär:
gez. H. Peter. gez. A. Trautweiler.

St. Gallischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Exkursion nach der Kläranlage der Stadt St. Gallen.

Samstag den 30. Oktober 1915, nachmittags.

Der Einladung folgten etwa 30 Mitglieder. Die Besichtigung der Anlage fand statt unter Leitung der Herren Stadtrat *Kilchmann*, Gemeindeingenieur *Dick* und Ingenieur *Fichter*. Ohne auf eine Beschreibung der Anlage hierorts näher einzutreten,¹⁾ sei immerhin erwähnt, dass insbesondere die sechs Emscherbrunnen und die bisher fertiggestellten drei Tropfkörper von je rund 2000 m² Oberfläche, sowie die Nachkläranlage grosses Interesse erweckten. Die vorgerückte Zeit gestattete leider nicht mehr die Besichtigung des an die Kläranlage angeschlossenen Kraftwerkes an der Steinach, das für eine höchste Kraftabgabe von 400 PS bemessen und mit dem städtischen Elektrizitätswerk gekuppelt ist. Der Aktuar: C. V.

PROTOKOLL

der VI. Sitzung im Vereinsjahr 1915.

Samstag den 13. September 1915, abends 8¹/₄ Uhr im Bierhof, in Verbindung mit dem Technikerverband St. Gallen.

Anwesend etwa 80 Mitglieder beider Vereine.

Herr *E. Weber*, Elektrotechniker der Telefon- und Telegraphendirektion St. Gallen, referiert in sehr interessanten Ausführungen und an Hand instruktiver Tabellen und Pläne über die Einrichtungen der neuen Telefon- und Telegraphenzentrale im neuen Postgebäude in St. Gallen. Der Aktuar: C. V.

Besichtigung der Telefon- und Telegraphenzentrale.

Sonntag den 14. November 1915, morgens 8¹/₂ und 10 Uhr, in zwei Gruppen.

Die Besichtigung unter der Leitung der Herren Beamten der Telefon- und Telegraphendirektion St. Gallen bot die Möglichkeit eines sehr interessanten Einblicks in das vielen der Erschienenen etwas fernliegende Gebiet des Telefon- und Telegraphenwesens und liess deutlich den grossen Kontrast zwischen den sehr komplizierten Einrichtungen einerseits und deren jedem Laien bekannten einfachen Handhabung im öffentlichen Verkehr andererseits, erkennen. Die Erstellungskosten der Zentrale belaufen sich, nur den elektrischen Teil umfassend, auf rund 900000 Fr. Der Aktuar: C. V.

PROTOKOLL

der VII. Sitzung im Vereinsjahr 1915.

Freitag den 26. November 1915, abends 8¹/₄ Uhr, im „Merkatorium“.

1. Der Vorsitzende dankt den bezügl. Veranstaltern für die Exkursion nach der städtischen Kläranlage und für die Besichtigung der Telefon- und Telegraphenzentrale.

Nach erfolgter Verlesung des Zirkulars des C. C. vom 29. Nov. 1915 betreffend die Hilfsaktion des S. I. A. und eines im Entwurf vorliegenden Antwortschreibens der Kommission wird letzterem, unter Vorbehalt einiger Ergänzungen, die Genehmigung erteilt.

3. Vom Zirkular der Sektion Genf betreffend die Untersuchungen über den Holzschwamm wird Kenntnis genommen.

4. Den Austritt aus der Sektion St. Gallen haben erklärt: Architekt Prof. K. Moser und Ingenieur Paul Rühl, wegen Uebertritt in die Sektion Zürich; ferner Ingenieur H. Fröhlich in Duisburg und Gaswerks-Direktor D. H. Zollikofer, Ingenieur, St. Gallen.

5. Die Versammlung nimmt Kenntnis von der glücklichen Lösung der Aktenschränkfrage und stimmt auch dem Antrag der Kommission betreffend Miete des Vereinslokals im Merkatorium für zwei Jahre zu. Der definitive Vertragsabschluss mit dem Vermieter bleibt der Kommission überlassen. Für die Veranstaltung der Vereinssitzungen wird der Montag bestimmt.

6. Die allgemeine Umfrage wird nicht benützt.

Schluss der Sitzung 10¹/₂ Uhr.

Der Aktuar: C. V.

¹⁾ Eine eingehende Darstellung befindet sich in Arbeit. Red.